

Verordnung

vom 6. September 2010

Inkrafttreten:

01.09.2010

**zur Genehmigung der Tarifvereinbarungen zwischen
santésuisse und den Freiburger Privatkliniken und der
Anhänge I über die Spitalbehandlung in der allgemeinen
Abteilung und die Spitalpauschalen 2010 (2011)*****Der Staatsrat des Kantons Freiburg***

gestützt auf den Artikel 46 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG);

in Erwägung:

santésuisse, das Dalerspital und die Clinique Générale – Sainte-Anne SA (Clinique Générale) haben dem Staatsrat ihre Vereinbarungen über die Spitalbehandlung in der allgemeinen Abteilung zur Genehmigung unterbreitet. Die Anhänge I dieser Vereinbarungen enthalten die Spitalpauschalen 2010 (und 2011 für das Dalerspital) zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

Die Spitalbehandlungen werden aufgrund von Einheitspauschalen nach Fachbereich vergütet; diese decken die medizinischen und technischen Leistungen sowie die Krankenpflege und die Leistungen der Unterbringung.

Für das Jahr 2011 haben die Parteien vereinbart, dass die Pauschalen 2010 des Dalerspitals auf der Grundlage der Hälfte der durchschnittlichen Jahresteuereitung 2010 des Landesindexes der Konsumentenpreise, den das Bundesamt für Statistik Anfang Januar 2011 veröffentlicht, angepasst werden.

Das Spital muss dem Krankenversicherer Patientendaten übermitteln, sodass der Versicherer seine Leistungspflicht festlegen und die Rechnung überprüfen kann. Aus Datenschutzgründen kann die Patientin oder der Patient vom Spital verlangen, dass dieses die medizinischen Daten ausschliesslich der Vertrauensärztin oder dem Vertrauensarzt des Krankenversicherers übermittelt.

Nach Artikel 46 Abs. 4 KVG bedürfen die Vereinbarungen und ihre Anhänge I der Genehmigung durch den Staatsrat.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die Vereinbarung vom 28. Juli 2009 zwischen santésuisse und dem Dalerspital über die Spitalbehandlung in der allgemeinen Abteilung und der Anhang I mit den Spitalpauschalen 2010 und 2011 werden genehmigt.

² Die Vereinbarung vom 24. Februar 2010 zwischen santésuisse und der Clinique Générale über die Spitalbehandlung in der allgemeinen Abteilung und der Anhang I mit den Spitalpauschalen 2010 der allgemeinen Abteilung werden genehmigt.

Art. 2

¹ Die Einheitspauschalen nach Fachbereich, die die medizinischen und technischen Leistungen sowie die Krankenpflege und die Unterbringungsleistungen des Dalerspitals decken, betragen:

	Fr.
– Innere Medizin	3 618.–
– Allgemeine Chirurgie	6 259.–
– Orthopädie	6 974.–
– Gynäkologie	5 553.–
– Geburtshilfe	7 476.–

² Die Kosten für gesunde Säuglinge sind in der Pauschale der Mutter in der Geburtenabteilung inbegriffen.

³ Berichte an die Vertrauensärztin oder den Vertrauensarzt können zusätzlich zu diesen Pauschalen verrechnet werden.

Art. 3

¹ Die Einheitspauschalen nach Fachbereich, die die medizinischen und technischen Leistungen sowie die Krankenpflege und die Unterbringungsleistungen der Clinique Générale decken, betragen:

	Fr.
– Innere Medizin	3 916.–
– Allgemeine Chirurgie	5 200.–
– Orthopädie	8 290.–
– Gynäkologie	7 129.–

² Berichte an die Vertrauensärztin oder den Vertrauensarzt können zusätzlich zu diesen Pauschalen verrechnet werden.

³ Vorbehalten bleibt die Anpassung der Pauschale von 8290 Franken für die Orthopädie je nach Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts über die Beschwerde des Dalerspitals gegen die Verordnung vom 31. März 2008 über die Liste der Spitäler des Kantons Freiburg. Die Modalitäten für diese Anpassung sind in der Verordnung des Staatsrates vom 9. Dezember 2008 zur Genehmigung der Vereinbarungen zwischen santésuisse, dem Dalerspital und der Clinique Générale, Freiburg, über die Spitalbehandlung in der allgemeinen Abteilung sowie des Anhangs I zu diesen Vereinbarungen mit den Spitalpauschalen 2008 und 2009 der allgemeinen Abteilung enthalten.

Art. 4

- ¹ Die hier aufgeführten Vereinbarungen und ihre Anhänge I werden rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.
- ² Die Vereinbarung über das Dalerspital endet spätestens am 31. Dezember 2011, sofern sie von den Parteien nicht ausdrücklich verlängert wird. Der Anhang I endet am 31. Dezember 2011.
- ³ Die Vereinbarung über die Clinique Générale gilt für eine unbestimmte Dauer und kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Vorankündigung auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Der Anhang I endet am 31. Dezember 2010.

Art. 5

Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen nach seiner Veröffentlichung mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 6

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. September 2010 in Kraft gesetzt.

Der Präsident:

B. VONLANTHEN

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX